

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1806

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss

Christian de la Chaux
Telefon 04321-4053001
Telefax 04321-4053009
Zeichen:
E-Mail:
christian.delachaux@fek.de
Neumünster, den 24.01.2011

Stellungnahme der BALK Schleswig Holstein e.V. zur Einführung eine Berufsordnung für die Pflegeberufe in Schleswig Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BALK Schleswig Holstein e.V. möchte hiermit, wie von Ihnen am ... aufgefordert, zu der im Sozialausschuss in Beratung befindlichen Berufsordnung für die Pflegeberufe in Schleswig Holstein Stellung nehmen. Vorab möchten wir Ihnen mitteilen, dass unser Berufsverband die Einführung einer solchen Berufsordnung als dringend geboten sieht. Eine detaillierte Begründung entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen:

Pflege als Profession hat eine lange Tradition und einen gesellschaftlichen Auftrag in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Pflege findet in den verschiedensten Institutionen unseres Gesundheitswesens statt, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Die Anforderungen an die Berufsangehörigen der drei Pflegeberufe werden insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der medizinischen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse immer größer. Hinzu kommt, dass die öffentliche Aufmerksamkeit für pflegerisches Handeln vor dem Hintergrund von gestiegenem Verbraucherschutz und höherer Selbstverantwortung der Patienten gewachsen ist. Diskussionen um die Übertragung ärztlicher Aufgaben auf das Pflegepersonal, das Erfordernis der interdisziplinären Zusammenarbeit oder die Entwicklung pflegerischer Studiengänge führen zu einer neuen Sichtweise auf die Pflege und zu einem neuen Selbstverständnis der Pflegenden.

Die Forderung nach einer Berufsordnung wird von den großen Berufsverbänden für Pflegeberufe seit vielen Jahren formuliert und erhält vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungsprozesse nun auch gesundheitspolitisch größeres Gewicht. Eine Berufsordnung definiert Berufsaufgaben und –pflichten von professionell Pflegenden und gibt damit den Berufsangehörigen eine Orientierung und einen verbindlichen Rahmen. Aber auch nach Außen wird deutlich: Professionelle Pflege umfasst ein breites Aufgaben- und Verantwortungsspektrum, das hohe Anforderungen an das pflegerisches Wissen und Können jeder einzelnen Pflegekraft stellt. Eine Berufsordnung soll die Qualität der beruflichen Tätigkeit und damit auch die Qualität der Pflege fördern, ethische Standards festlegen und helfen, die Sicherheit für die Patienten zu erhöhen.

Die akademischen Heilberufe haben seit Jahrzehnten auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes erlassene und von den Aufsichtsbehörden der Länder genehmigte

Vorstand: 1. Vorsitzender Christian de la Chaux , Gerhard Witte, Sabine Holtorf

Kontaktadresse: christian.delachaux@fek.de, gerhard.witte@uk-sh.de, s.holtorf@wkk-hei.de

Berufsordnungen, in denen Aufgaben, Pflichten und angemessenes Verhalten der jeweiligen Berufsgruppe beschrieben sind.

Von den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen wurden lediglich für die Hebammen Berufsordnungen in fast allen Bundesländern erlassen.

Die großen Berufsverbände für Pflegeberufe haben in Ermangelung staatlicher Regelungen Berufsordnungen für ihre Mitglieder erarbeitet. Bereits 1992 hat die Delegiertenversammlung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) eine Berufsordnung verabschiedet. Im September 2002 haben die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V. (ADS) eine Berufsordnung für professionell Pflegende anerkannt. Das Bundesland Bremen hat als erstes Bundesland im Oktober 2004 eine Berufsordnung für die Krankenpflegeberufe erlassen. Das Saarland und Hamburg folgten mit einer Berufsordnung für alle drei Pflegeberufe im Dezember 2007 bzw. Oktober 2009. Alle drei Bundesländer hatten dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage in ihrem Gesundheitsdienstgesetz. Weitere Bundesländer bereiten ebenfalls eine entsprechende Berufsordnung vor.

Nach Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen besteht für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger sowie für Hebammen / Entbindungspfleger eine Fortbildungspflicht. Diese Fortbildungspflicht und deren Nachweis gilt es nun umzusetzen. Der Nachweis kann über die Registrierungsstelle beruflich Pflegenden in Berlin erfolgen.

Darüber hinaus verweist die Richtlinie 2005/36/EG in Erwägungsgrund 8 und in Artikel 5 Absatz 3 ausdrücklich auf die Möglichkeit, die Dienstleistungserbringer den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Disziplinarbestimmungen des Aufnahmemitgliedstaates zu unterwerfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes. Dazu bedarf es jedoch entsprechender Regelungen, z.B. in einer Berufsordnung.

(vgl. Smerdka-Arhelga, 2009)

Zusammenfassend lassen sich folgende Punkte als wesentlich für die Notwendigkeit einer Berufsordnung aufführen:

1. Qualitätsanforderungen an die Pflegenden werden mit der Berufsordnung erstmalig geregelt.
2. Die Berufsordnung beschreibt ein klares Berufsbild und definiert verbindliche Ziele, Aufgaben und Verantwortungsbereiche. Sie betrifft Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Gesundheits- und KinderkrankenkrankpflegerInnen sowie AltenpflegerInnen.
3. Im vorliegenden Entwurf hat sich Schleswig – Holstein bei den jährlich nachzuweisenden Fortbildungspunkten an das vom Deutschen Pflegerat im Rahmen der Registrierung beruflich Pflegenden entwickelte System von 20 Punkten angelehnt
4. Den formalen Rahmen für den geordneten Erlass der Berufsordnung durch unsere Landesregierung bot die Umsetzung der EU – Dienstleistungsrichtlinie. Die Berufsordnung ist inhaltlich mit den schleswig – holsteinischen Pflegeverbänden breit abgestimmt.
5. Die Berufsordnung bietet den Bezugsrahmen für den Verantwortungsbereich von Pflegekräften nach der Ausbildung
6. Die Berufsordnung unterstützt die Sicherung der Qualität von professionell getätigter Pflege im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung unseres Landes
7. Die Berufsordnung fördert und erhält das Vertrauen zwischen Pflegenden und Pflegebedürftigen
8. Die Berufsordnung fördert berufswürdiges Verhalten und verhindert berufsunwürdiges Verhalten

9. Die Berufsordnung stellt sicher, dass Pflege unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status ausgeführt wird
10. Die Berufsordnung regelt allgemeine Berufspflichten und die Pflicht zur Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

In der Anlage haben wir den Entwurf der Berufsordnung für Schleswig Holstein beigefügt. Wie bereits erwähnt ist dieser Entwurf mit allen Berufsverbänden breit abgestimmt. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. C. de la Chaux
1. Vorsitzender BALK SH e.V.

Entwurf

Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger (Pflegefachkräfte Berufsordnung in Schleswig-Holstein)

vom 01. Juni 2010

Auf Grund des § 22 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/er und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/er sowie auf der Basis des Gesetzes und Verordnungsblatt für Schleswig Holstein vom 20.12.2007 verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

§ 1 Geltungsbereich

Von dieser Berufsordnung erfasst werden Pflegepersonen, die in Schleswig-Holstein ihren Beruf ausüben, mit der Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnungen (Pflegefachkräfte):

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. Krankenpflegefachkräfte, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des

Europäischen Wirtschaftsraumes sind und bezüglich einer vorübergehenden Berufsausübung unter § 1 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) fallen, zuletzt geändert durch Artikel 53 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele

- (1) Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der in § 1 genannten Pflegefachkräfte.
- (2) Professionelle Pflege ist ohne Ansehen von Alter, Geschlecht, Krankheit, Behinderung, Glauben, politischer Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Kultur oder sozialem Status auszuüben. Voraussetzung für die Sicherstellung einer professionellen Pflege ist die Förderung der Pflegefachkräfte im Bereich der Praxis, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Managements sowie der Pflegewissenschaft.

- (3) „Mit der Festlegung der Berufspflichten der Pflegekräfte dient die Berufsordnung dem Ziel:
1. das Vertrauen zwischen Pflegefachkräften und Pflegebedürftigen herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
 2. die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu sichern und
 3. berufswürdiges Verhalten zu fördern sowie berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

§ 3 Berufsbild

- (1) Berufliche Pflege ist eine Disziplin, die sich von anderen Fachgebieten des Gesundheitswesens unterscheidet. Der Begriff der Pflege umfasst als eigenständiger Beruf und selbständiger Teil des Gesundheitswesens die Feststellung des Pflegebedarfs, die Planung, Durchführung und Bewertung von Pflegemaßnahmen sowie die eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (2) Pflegefachkräfte leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zum gesellschaftlichen Auftrag zur Gesundheitsfürsorge und Prävention, zur Wiederherstellung von Gesundheit, zur Unterstützung und Hilfeleistung bei chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gebrechlichkeit und im Sterbeprozess. Pflegefachkräfte sind verpflichtet, ihrem Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten, pflegewissenschaftlichem Stand und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Sie sind verpflichtet den Pflegebedarf feststellen, sowie die Verordnung von Pflegehilfsmitteln durchzuführen.

§ 4 Berufsaufgaben

- (1) Pflegefachkräfte leisten Hilfe zur Erhaltung, Anpassung oder Wiederherstellung der physischen, psychischen und sozialen Funktionen und Aktivitäten des Lebens. Zur Pflege oder Betreuung der Menschen in den unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen greifen Pflegefachkräfte dabei auf fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zurück. Unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen ist die Pflege auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit unter Beachtung und Nutzung vorhandener Ressourcen der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung

sicherzustellen. Die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen ist zu berücksichtigen.

- (2) Im Rahmen der Eigenverantwortung werden durch Pflegefachkräfte insbesondere nachfolgende Aufgaben ausgeführt:
 - a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege, des Pflegehilfsmittelbedarfs und deren Verordnung,
 - b) umfassende Information der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen über den Gesundheits- und Pflegezustand, um Mitwirkung und Mitentscheidung zu ermöglichen,
 - c) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
 - d) Information, Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden oder zu betreuenden Personen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie im Rahmen der primären, sekundären und tertiären Prävention nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik,
 - e) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
 - f) Anleitung von Schülerinnen und Schülern sowie Mitverantwortung für die Ausbildung dieser,
 - g) Anleitung von neuen Kolleginnen und Kollegen sowie von Hilfskräften,
 - h) Pflegeüberleitung von zu pflegenden oder zu betreuenden Personen in andere Einrichtungen oder Bereiche in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.
 - i) Gutachterliche Tätigkeiten.
- (3) Pflegefachkräfte arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Sie übernehmen im Rahmen der der Mitwirkung bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation Aufgaben anderer Berufsgruppen, wenn sie ihnen zur eigenständigen Durchführung übertragen werden. Pflegefachkräfte tragen sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung einer übertragenen Maßnahme Verantwortung. Pflegefachkräfte dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.
- (4) Bei pflegerelevanten gesellschaftlichen Problemen wirken Pflegefachkräfte an deren Lösung mit und informieren die Gesellschaft über Gesundheitsfragen. Hierzu übernehmen sie verantwortlich die Pflegeberichterstattung.

§ 5

Berufspflichten gegenüber Anderen

Zu den Berufspflichten, die Pflegefachkräfte insbesondere zu beachten haben, gehören:

1. Schweigepflicht

Pflegefachkräfte sind gemäß § 203 Strafgesetzbuch gegenüber Dritten grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse der von ihnen zu pflegenden oder zu betreuenden Personen und deren Bezugspersonen verpflichtet.

2. Auskunftspflicht

Pflegefachkräfte sind verpflichtet, den zu pflegenden oder zu betreuenden Personen oder deren gesetzlichen Vertretern und den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten Bezugspersonen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen sowie über mögliche Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes in verständlicher und angemessener Weise zu erteilen. Dabei ist Rücksicht auf die Gesamtsituation der zu pflegenden oder zu betreuenden Personen zu nehmen und deren Würde und Selbstbestimmungsrecht, insbesondere das Recht auf Ablehnung empfohlener Pflegemaßnahmen, zu beachten.

3. Beratungspflicht

Pflegefachkräfte sind gegenüber den zu pflegenden oder zu betreuenden Personen zur Beratung verpflichtet, unter Berücksichtigung der jeweiligen pflegewissenschaftlichen Standards. Dies betrifft im Besonderen gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen sowie die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.

4. Informations- und Beteiligungspflicht

Pflegefachkräfte haben den am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen weiterzugeben. Im Rahmen der Berufsausübung sind rechtzeitig andere Pflegekräfte oder Fachkräfte hinzuzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen oder therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht.

5. Dokumentationspflicht

Pflegefachkräfte haben ihre eigenverantwortliche Pflegetätigkeit sowie die Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung und der interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form unter Verwendung eines entsprechenden Dokumentationssystems zu dokumentieren. Die Dokumentationen haben vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich und fälschungssicher signiert zu erfolgen. Das Dokumentationssystem hat allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess

beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen zugänglich zu sein. Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.

6. Meldepflicht

Wenn Pflegefachkräfte den Verdacht haben, dass eine zu pflegende oder zu betreuende Person durch eine strafbare Handlung verletzt oder getötet wurde oder eine Person missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt wurde, so sind sie verpflichtet, diesen Verdacht umgehend der jeweils in Betracht kommenden Behörde anzuzeigen.

§ 6

Berufspflichten zur Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

- (1) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen hierfür sind neben dem Studium der Fachliteratur unter anderem:
 - a) die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern,
 - c) die Teilnahme an fachlichen Hospitationen und Auditverfahren.
- (2) Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von den kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Pflegefachkräfte müssen dem Absatz (1) entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Selbstverwaltungsorgan des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen können, selbständig tätige Pflegefachkräfte auch dem für ihren Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt. In jedem Jahr müssen Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens 20 Fortbildungspunkten neben dem Studium der Fachliteratur durch jede Pflegefachkraft erbracht werden (*der Nachweis erfolgt in der Anlage aufgeführten Verteilung der Fortbildungspunkte für die jeweiligen Maßnahmen*). Bei Berufsunterbrechung sind geeignete Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen. Grundlage dafür sind insbesondere die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung und landes- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Qualitätssicherung.

§ 7

Haftpflichtversicherung

- (1) Selbständig tätige Pflegefachkräfte sind verpflichtet, sich und ihre abhängig Beschäftigten ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

- (2) Pflegefachkräfte in abhängiger Beschäftigung haben in Abstimmung mit dem Träger dafür Sorge zu tragen, dass sie ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abgesichert sind.

§ 8

Annahme geldwerter Leistungen

Die Annahme von Geld und geldwerten Leistungen, wie Geschenken, Sachmitteln, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind mit dem berufsethischen Verständnis der Pflegefachkräfte unvereinbar und daher untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, wenn deren Wert geringfügig ist.

§ 9

Weitergehende Berufspflichten selbständig tätiger Pflegefachkräfte

Selbständig tätige Pflegefachkräfte haben über die in den §§ 3 bis 8 genannten Pflichten hinaus insbesondere folgende Berufspflichten zu beachten:

- a) Die Anzeigepflichten nach aktueller Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holsteins des Gesundheitsdienstgesetzes bei selbständiger Berufsausübung sind zu beachten. Im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst sind die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- b) Selbständig tätige Pflegefachkräfte üben ihre berufliche Tätigkeit persönlich aus. Die Beschäftigung nicht professioneller Pflegekräfte setzt die Leitung dieser Tätigkeiten durch die selbständig tätigen Pflegefachkräfte voraus.
- c) Selbständig tätige Pflegefachkräfte können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen. Ihnen ist jede berufswidrige Werbung untersagt; berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- d) Selbständig tätige Pflegefachkräfte haben die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen zu berechnen.
- e) Selbständig tätige Pflegefachkräfte haben Vorschriften, die ihren Bereich betreffen, zu befolgen. Auf der Grundlage der verschiedenen Bundes- und Landesgesetze beteiligen sie sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen und weisen dies entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach.

§ 10

Verletzungen der Berufspflichten

- (1) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der in dieser Berufsordnung ausgewiesenen Berufspflichten ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob damit die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der in §1 genannten Berufsbezeichnungen nicht mehr vorliegen und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu widerrufen ist oder eine Geldbuße in Höhe von fünftausend

Euro zu belegen ist. Bei abhängig beschäftigten Pflegefachkräften sind bei der Prüfung der Verletzung der Berufspflichten nach §6 Angebote der Arbeitgeber zur Kompetenzerhaltung und –entwicklung mit zu berücksichtigen.

§ 11

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Berufsordnung ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Berufsordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 7. April 2009 (Abl. EU Nr. L 93 S. 11).

Der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Kiel

Kompetenzerhaltende Maßnahmen

Kategorie	Punktzahl	Maximale Punktzahl	Nachweis durch
Vortrag	1 Punkt je Einheit	8 Punkte je Tag	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Kongress (national bzw. international), Tagung, Symposium	3 Punkte je Halbtage 6 Punkte je Tag	10 Punkte insgesamt bei Block- und Mehrtagesveranstaltungen je Jahr	Programm und Teilnahmebescheinigung bzw. Nachweisheft
Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, Qualitätszirkel (jeweils mindestens 90 Minuten)	2 Punkte je Termin	Maximal 10 Punkte je Jahr	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Seminar, Kurs, Weiterbildung, Zusatzqualifikation	1 Punkt je Einheit	8 Punkte je Tag	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Interne Fortbildung bzw. Fortbildung in der Praxis	1 Einheit je Punkt	-	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Balintgruppe, Supervision, Coaching	2 Punkte je Teilnahme	16 Punkte insgesamt	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Fernfortbildung	1 Punkt je Stunde bestätigter Zeitaufwand	8 Punkte je Einzelkurs	Bescheinigung der Bildungsstätte
Referententätigkeit	1 Punkt je Einheit (wie bei Teilnehmern), je Veranstaltung unterschiedlichen Inhaltes	8 Punkte je Tag	Ausschreibung und Bestätigung des Veranstalters bzw. Eigenbescheinigung
Pflegerisches Studium	10 Punkte je Studiensemester	20 Punkte	Studienbescheinigung
Mitgliedschaft in Berufs-, bzw. Interessenverbänden der Pflege	3 Punkte	3 Punkte je Jahr	Ausweis bzw. Bestätigung des Verbandes
Abonnement einer Fachzeitschrift	3 Punkte	3 Punkte je Jahr	Bestätigung des Abonnements

Aus der Teilnahmebescheinigung muss der zeitliche Umfang der Maßnahme zu erkennen sein.

Eine Einheit entspricht 45 Minuten

Fortbildung in der Praxis: zum Beispiel Vorstellung neuer Materialien, Geräteeinweisung oder Reanimationskurs